



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Verwaltungsleitungen der Kirchenkreise;
Personalleitungen der Kirchenkreise;
Dezernate im Landeskirchenamt;
Leitungen der Hauptbereiche;
Bischöfinnen und Bischöfe
Pröpstinnen und Pröpste
Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

Referentin	Dr. Nora Lutze-Sorger
Durchwahl	+49 431 9797-770
Fax	+49 431 9797-773
E-Mail	nora.lutze-sorger@lka.nordkirche.de
Unser Zeichen	DAR LS
Datum	18. Dezember 2020

nur per Mail

Gewährung von Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte bzw. privatrechtlich Beschäftigte sowie Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen; Unser Rundschreiben vom 28. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. April 2020 haben wir Sie über das Vorgehen des Bundes bei der Gewährung von Arbeitsbefreiung sowie Sonderurlaub anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) zur notwendigen Kinderbetreuung bei Kita- und Schulschließungen und zur erforderlichen Pflege naher Angehöriger bei Schließung der Pflegeeinrichtung ab dem 20. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in Kenntnis gesetzt und empfohlen, diesen Regelungen entsprechend zu verfahren. Mit unserem heutigen Schreiben erhalten Sie eine Empfehlung, wie bis zum 31. März 2021 in Anlehnung an die neuerlichen Vorgaben des Bundes verfahren werden sollte. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Rundschreiben vom 28. April 2020, das wir anliegend erneut beigefügt haben.

1. Kita- und Schulschließungen und Betretungsverbot aufgrund von Quarantäne

Tarifbeschäftigten im Geltungsbereich des Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) bzw. privatrechtlich Beschäftigten im Geltungsbereich des Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) kann zum Zwecke der Kinderbetreuung vom 20. April 2020 bis zum **31. März 2021** eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 16 Absatz 4 KAT bzw. § 30 Absatz 4 Satz 1 KAVO-MP von bis zu **34 Arbeitstagen** (bei einer Fünf-Tage-Woche) gewährt werden. Ergänzend zu den bisherigen Voraussetzungen ist die Gewährung auch möglich, wenn für das zu betreuende Kind ein Betretungsverbot der Einrichtung aufgrund einer **Quarantäneanordnung** besteht.

Sofern nach Ausschöpfen der 34 Arbeitstage (Fünf-Tage-Woche) weitere freie Tage zur Kinderbetreuung benötigt werden, kann Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung nach § 21 KAT bzw. § 31 KAVO-MP für bis zu 16 weitere Arbeitstage gewährt werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitsbefreiung wegen notwendiger Kinderbetreuung verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 28. April 2020.

2. Sicherstellung der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen

In gleicher Weise kann Tarifbeschäftigten bzw. privatrechtlich Beschäftigten Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Pflege eines nahen Angehörigen bei der Schließung von voll- oder teilstationären Einrichtungen sowie bei dem Ausfall einer ambulanten Pflege gewährt werden. Die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte unserem Schreiben vom 28. April 2020.

Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Empfehlungen gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.

Die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung nach § 1 Absatz 1 Kirchenbeamtenurlaubsverordnung in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Sonderurlaubsverordnung wird durch die jeweils zuständige Dienstvorgesetzte bzw. den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten gewährt.

Nach der Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von 34 Arbeitstagen (Fünf-Tage-Woche) besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung oder eines Teildienstes aus familiären Gründen (ohne Besoldung) gemäß § 50 Kirchenbeamtenengesetz der EKD bzw. einer (Familien-) Pflegezeit mit Vorschuss gemäß §§ 51a f. Kirchenbeamtenengesetz der EKD für 16 Arbeitstage. Für die Genehmigung ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Nora Lutze-Sorger
Referentin